

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Leegmoor“

in den Gemeinden Holtgast, Moorweg und Ochtersum

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 908), sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 911) und des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Ein-

führungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. Nr. 22 vom 25. Juni 1970, S. 237) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Aurich folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in den Gemeinden Holtgast und Moorweg (Samtgemeinde Esens) und Ochtersum (Samtgemeinde Holtriem), Landkreis Wittmund, innerhalb der in Abs. 2 festgesetzten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt im Norden: von den Nordgrenzen der Flurstücke 10/1, 12 und 13 der Flur 5 und der Flurstücke 40, 39 und 31 der Flur 4 von Holtgast sowie von der Gemeindegrenze Holtgast/Moorweg bis zum Benser Tief, im Osten: vom West- bzw. Südwestufer des Benser Tiefes,

im Süden: von der Nordgrenze des „Moorweges“ und „Lehmhörnweges“ zwischen dem Benser Tief und der Südwestecke des Flurstücks 59 der Flur 27 von Moorweg, von der Westgrenze des Flurstücks 59 der Flur 27 von Moorweg, von dort ab von den Nordgrenzen der Wegeflurstücke 47 der Flur 27 und 33 der Flur 21 von Moorweg, und

im Westen: von der Ostgrenze der Wegeflurstücke 30 der Flur 21 von Moorweg und 49/2 der Flur 3 von Ostochtersum, von der Nordgrenze des Wegeflurstücks 215/20 der Flur 3 von Ostochtersum, von der Ostgrenze der Landesstraße 6, von den Süd- und Ostgrenzen der Flurstücke 1/1 und 92/5 der Flur 5 von Holtgast und von da ab weiter von der Ostgrenze der Landesstraße 6.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine Fläche von rund 310 Hektar. Es ist in einer beim Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde geführten Karte im Maßstab 1:25 000 mit grüner Farbe eingetragen. Übereinstimmende Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Aurich als höhere Naturschutzbehörde, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover, bei den Gemeinden Holtgast, Moorweg und Ochtersum sowie bei den Samtgemeinden Esens und Holtriem.

§ 2

(1) Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) Hecken, Bäume oder Gehölze, Tümpel oder Teiche und landschaftlich bedeutsame Findlinge oder sonstige bemerkenswerte erdgeschichtliche Erscheinungen zu verändern oder zu beseitigen,
- d) die Pflanzendecke abzubrennen, wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,

- e) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln,
- f) unbefugt Feuer zu machen,
- g) Abfälle, Müll, Schlutt oder Abraum aller Art wegzwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,

h) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,

i) außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen und

j) Lagerplätze für Schrott und andere Materialien einzurichten.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 2 (1) genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Wittmund als untere Naturschutzbehörde

- a) das Errichten oder das wesentliche äußere Verändern von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) das Aufstellen von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen und Buden, sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Camping-, Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968 (Nds. GVBl. Nr. 11 S. 87 ff.),
- e) der Bau von Versorgungsanlagen aller Art,
- f) die Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Wegebaues, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- g) das Roden von Bäumen und Gebüsch sowie das Beseitigen von Röhricht und Ödflächen,
- h) die Anlage von Fischteichen und
- i) die Gewinnung von Torf, Sand, Kies, Steinen und Erden und sonstigen Bodenschätzen für gewerbliche oder öffentlich-rechtliche Zwecke sowie die Erweiterung vorhandener Betriebe dieser Art über die bereits rechtlich gesicherten Abbauflächen hinaus, soweit sie nicht der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die

der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

1. die bisherige wirtschaftliche Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand und
2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung und

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung finden Nr. 4 und 5 des Artikels 70 (Bußgeldvorschriften) des Gesetzes zur Anpassung

2 —

des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237 ff.) Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leegmoor“ in der Gemeinde Holtgast vom 30. Januar 1973 wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich in Kraft.

Wittmund, den 28. Februar 1977

Landkreis Wittmund
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor
L. S. Hoyer